

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schwyz
<b>Band:</b>	9 (1896)
<b>Artikel:</b>	Die Sihlthalgüter des Klosters Einsiedeln und die anstossenden schwyzerischen Wälder und Alpfahrten
<b>Autor:</b>	Dettling, A.
<b>Kapitel:</b>	IIII: Vom Sihlthalkauf 1503 bis zum Vergleich von 1710
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-156888">https://doi.org/10.5169/seals-156888</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

er für ihn und das Gericht sein eigenes Insiegel öffentlich habe drucken lassen in diesen Brief.<sup>1)</sup>

Nachdem also das Sihlthal 150 Jahre für das Kloster verloren gewesen war, kam es durch Kauf wiederum in den Besitz desselben. Durch verschiedene Käufe wurden die Sihlthalgüter erweitert, durch rationelle Bewirtschaftung derselben der Ertrag gehoben und so der Grund gelegt zu der noch heute blühenden Ökonomie des Stiftes.

### III. Vom Sihlthalkauf 1503 bis zum Vergleich von 1710.

#### a) Weitere Güterkäufe.

Infolge kaiserlicher Schenkung war das ganze Stiftsgebiet Eigentum des Klosters. Einzelne Güter wurden nun den Unterthanen um einen gewissen Bodenzins auf ewig verliehen. Solche Güter nannte man Erbgüter. So oft dieselben von der einen Hand in die andere verkauft, vertauscht oder sonst der Besitz gewechselt wurde, mußte der Besitzer dieselben vom Gotteshause empfangen, fertigen lassen und verehrschätzen, konnte jedoch dieselben wieder verkaufen oder verändern nach Belieben. Wollte das Kloster ein solches Gut wieder in seinen Besitz bringen, hatte solches ebenfalls kaufsweise zu geschehen. Eine andere Art Güter waren die sogenannten Eigengüter oder Schweigen. Diese verließ der Abt ebenfalls, aber nicht als Erbe, sondern als Hablehen. Er konnte dieselben wieder an sich ziehen und einem andern verleihen nach Belieben. Der Besitzer konnte dieselben weder verkaufen noch vertauschen, weder versetzen noch vererben. Er gab hievon den jährlichen Zins und wenn er starb, fiel das Lehen an das Gotteshaus und nahm der Abt hievon als Ehrschätz den ganzen Jahresnutzen. Starb der Abt, verfielen alle diese Güter dem Gotteshause mit der ganzen Jahresnutzung. Wie aus den Urbarien zu ersehen ist, waren die Güter in nächster Nähe des Sihlthals Erbgüter. Nach

<sup>1)</sup> Das Original trägt die Aufschrift: „Urtel brieff von Tättlings wegen, antreffen dz sytal.“ Das Siegel stellt im Schilde ein T mit einem Stern oberhalb desselben dar, umgeben von einem Spruchband, die Worte enthaltend: Dieterich Inderhalten. Gedruckt: D A E. Litt. M. S. 52 und 53.

und nach brachte das Kloster mehrere derselben durch Kauf wiederum an sich.

Im wagnerischen Kaufbrief ist angegeben: Das Sihlthal stoßt einerseits an die Rubinen. Außer dem, was von dieser Weid bereits oben gesagt ist, meldet ferner der Chrschakrodel von 1539: Item Jörg Füchsli hat zu kaufen gegeben dem Heinrich Füchsli die Rubinen um 52 Pfund Gelds.<sup>1)</sup> Durch Kauf ging dieselbe über in den Besitz von Vogt Hans Weidmann, von welchem das Kloster sie erwarb. Im Ratschlag Abt Joachims mit geistlichen und weltlichen Amtleuten wegen Anstellung eines Senntens im Sihlthal heißt es nämlich: Auf Samstag vor St. Verenatag 1544 ward gekauft in unserm Namen eine Weid am Sihlthal gelegen, nämlich die Rubina, um 50 Pfund Gelds vom ehrsamten und weisen Hans Weidmann, derzeit Vogt zu Einsiedeln.<sup>2)</sup>

Ferner kaufte Abt Joachim „auf Donnerstag nach Allerheiligen“ 1536 von Hans Kälin im Dick im Groß die Weid „Tüchelin“ oder Duli, anstoßend an des Gotteshauses Rubinen, an die Allmeind und an den Weiztannenbach, ledig und los außer 5 Schilling Bodenzins, für 80 Pfund Gelds und 118 Pfund Heller, so er schuldig gewesen, und um ein Ried, Müllern genannt (von letztem Bodenzins  $2\frac{1}{2}$  Becher Anken).<sup>3)</sup>

In ältern Urbarien, besonders in demjenigen vom Jahre 1675, wird unter des Gotteshauses eigenen Gütern auch das große Sihlthaleried genannt, welches durch besondern Kauf oder vielleicht auch durch den Wagnerischen Sihlthalkauf an das Gotteshaus gekommen zu sein scheint. Als Anstözkereien werden genannt: gegen Aufgang die Haldeli-Matte und -Weid, Border- und Hinterrubenen, Großweid; gegen Mittag Kälchboden und Weiztannenbach; gegen Niedergang Ort-Studen, Meinrad Zacharias Schönbächlers Ried, der Schwyzer Allmeind, Breitried genannt, und die Schädlern; gegen Mitternacht das Ried Müllern.

Durch Schenkung im Jahre 1625 kam der Sihlsee auf der Alp Obersihl an das Kloster. Den 8. Februar genannten Jahres

<sup>1)</sup> D A E. Litt. L, S. 37.

<sup>2)</sup> D A E. Litt. M. S. 52.

<sup>3)</sup> D A E. Litt. M. S. 56 und 57.

urkundet Hauptmann Martin Betschart des Rats und Statthalter, dieser Zeit Landessähnrich und Seckelmeister zu Schwyz, daß seine gnädigen Herren und Obern, Landammann und ein gesessener Landrat zu Schwyz aus besonderer Gunst ihm einen See oder Fischweiher, auf der Alp Sihl gelegen, als Eigentum zugestellt und geschenkt haben und bei aufgesetzter Buße in demselben zu fischen niemand außer ihm befugt sei. Da aber dieser See oder Weiher ihm ganz ungelegen und er sonst mit andern schweren Geschäften beladen sei, habe er aus „sonderbarer guter Affection“ gegen dem würdigen Gotteshaus zu Einsiedeln dem Abt und Prälaten Augustin zu Handen des genannten Gotteshauses diesen See oder Weiher freiwillig verehrt und geschenkt mit aller Freiheit und Gerechtigkeit, Nutzung und Verbannung, wie derselbe von seinen gnädigen Herren und Obern ihm zugestellt und übergeben worden sei. Er begebe sich desselben durch gegenwärtige Schenkung gänzlich zu Handen des Gotteshauses und habe demselben diese Urkunde, mit seinem gewöhnlichen Insiegel bewahrt, übergeben lassen.<sup>1)</sup>

Ebenfalls durch Schenkung erhielt das Kloster den 17. Mai 1687 die Weid Fluhberg zu Eigentum. Christian Glaus, Landmann und gewesener Landweibel im Gaster, dieser Zeit wohnhaft im Hof Reichenburg, schenkt unter obigem Datum zur größern Ehre Gottes, Mariä und der Heiligen, sowie zu Hilf und Trost seiner und der seinigen, Lebendigen und Verstorbenen, Seelen, dem Kloster seine eigene Weid Fluhberg in der Landschaft March gelegen. Dieselbe stoßt an der Landleute in der March Auwelin, oben an die Stagelwand und anderseits an deren in der March Allmeind Fläschli. Er übergibt solche frei, ledig und los, ohne alle Beschwerde, wie er solche besessen, und unter obigem Datum dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln zu Handen, solche zu nutzen, zu gebrauchen, auch nach Belieben zu verkaufen, vertauschen, verschenken, von jedermann ungehindert.<sup>2)</sup>

Den 26. November 1687 kaufte das Kloster für diese Weid Fluhberg das Holzrecht in der Genossame Fläschli. Von der Genos-

<sup>1)</sup> D A E. Litt. M. S. 115. Das Wappen, eine Hausmarke darstellend, enthält die Umschrift: S. Martin Bätschart 1579. Der Adler mit dem Schwert figuriert als Helmzierde.

<sup>2)</sup> Das Siegel stellt ein M mit überragendem Kreuz dar.

same Schübelbach, welcher die Alpfahrt Fläschli zugehörte, kontrahierten Michael Hasler, Genossenvogt, und Franz Hasler, für sich und ihre Mitgenossen; für das Gotteshaus waren zugegen P. Josef, Sebastian Füchsli, Grossmenn Fridolin Eberle und Jakob Birchler, Werkmeister. Es wurde in diesem Kontrakt festgesetzt:

1. Es soll der Fluhberg zu allen Zeiten Gewalt haben, Brenn- und Bauholz im Fläschli zu hauen und in den Fluhberg zu führen, jedoch nach Möglichkeit dem Fläschlin unschädlich.
2. Der Fluhberg soll das Recht haben, mit seinem Vieh aus dem Weiztannenwald durch das Fläschli in den Fluhberg zu fahren und abzufahren ungehindert.
3. Für solche Gerechtigkeit soll ein fürstliches Gotteshaus Einsiedeln den Genossen im Amt Lachen bezahlen lassen 20 Kronen und den obigen zwei Abgeordneten ein Trinkgeld.
4. Diese Abmachung soll jedoch allen andern Briefen und Gerechtigkeiten beiderseits unschädlich sein.

Laut einem Schreiben von Archivar P. Heinrich Schmid an Landschreiber Reding vom 1. September 1830 findet sich in den Archivschriften die eigenhändige Bemerkung von Fürstabt Plazidus vor, daß die Alp auf dem Wändli (Gotteshaus-Wändli) im Jahre 1635 verkauft worden sei.

Im Jahre 1691 kaufte das Gotteshaus die Wäniweid samit darin liegendem Wald, sowie den Herpolinwald. Es urkunden nämlich unter diesem Datum Jodok Rudolf Reding von Biberegg, Ritter, Landeshauptmann in der March, derzeit regierender Landammann, und ein ganz gesessener Landrat zu Schwyz, daß Ratsherr Hauptmann Josef Anton Reding von Biberegg weitläufig vor Rat berichtet habe, was sich zwischen Eichen-Müller und Hypolit Kälin verlaufen, auch in was Fern diese zwei samt Schreiber Kuriger gebüßt worden seien, zugleich auch wie er demzufolge eiliche hundert Gulden von gesagtem Müller gegen s. v. junge Pferde (welchen Betrag Hypolit Kälin um Mehl schuldig gewesen sei) an sich erhandelt und hierauf gesagtem Kälin die Wäniweid samit darin liegenden Wald, welche Kälin von Ammann Reymann sel. Erben erkaufst, samit dem Herpolin-Wald freundlich abgekauft habe. Weil aber diese Liegenschaften wegen schönem Bauholz und naher Gelegenheit einem fürstlichen Gotteshaus

zu Einsiedeln ganz bequem seien, habe er auf Ratifikation hin obigen Kauf dem dermaligen P. Statthalter zu Handen des Gotteshauses zu kaufen gegeben, hiebei aber jedem Waldmann zu allen Zeiten das Zugrecht nach Form der Waldstättrechte vorbehalten. Um den einen wie den andern Punkt, besonders aber obigen Kaufs halber bitte er um Ratifikation. Wenn nun der Rat sich erinnere, daß er schon vorläufig gesagten Wald in das Zürichbiet zu verkaufen begünstigt und deswegen ein Regal zu des Landes Nutzen eingenommen hätte, gleichwie diesmal verdeutetemassen in mehrerer auch geschehe, also habe er die angezogenen Verhandlungen, Käufe, Strafen &c., besonders aber den mit dem P. Statthalter im Namen des fürstlichen Gotteshauses getroffenen Kauf zu Kräften bestätigt. Hiebei sei jedem Waldmann, wie anerboten, das Zugrecht hiezu wie gemeldet vorbehalten und schließlich dem Ratsherrn und Landesschultheiß Reding überlassen, sowohl den einen als den andern wegen der angelegten Buße in Gnaden zu betrachten.

Wie die Wäni nach dem Spruch Abt Thürings vom Jahre 1350 wieder in den Besitz der Waldstättleute kam, ist urkundlich nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich kam dieselbe kaufswise als gemeine Allmeind in deren Besitz, wie vermutlich auch die Stagelwand. Noch 1437 befand sich dieselbe im Besitze der Schwyz, hingegen melden die D A E. von Stagelwand<sup>1)</sup>: „Stagelwand an jezo Staffelwand an dem Sylthal ist etwann ein Allmeind der Waldleuthen gewesen, aber im Jahr 1561 dem Andreas Nüschnlin von Schwyz vmb 600 Pfundt oder 240 gut Guldin verkauft vnd der Widerkauff vorbehalten worden.“ Auch die Plangg im Sihlthal wurde von den Waldleuten gekauft. Im Sessions-Maien- und Herbstgerichts-Protokoll vom Jahre 1686, 8./11. März, heißt es unter den von den Waldleuten zu bezahlenden Schulden der 2225 Lib., deren Tilgung der Fürstabt übernahm gegen Ausstellung eines Scheines, daß dieses zu keiner Konsequenz dienen solle: „Der Allmosen-Schultheiß wegen der erkaufsten Blank im Sihlthal 457 Lib.“<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> D A E. Litt. K. S. 66.

<sup>2)</sup> „Abgedrungene Würdigung.“ S. 44.

### b) Benützung des Sihlthals.

P. Jos. Tschudi in seiner Chronik von Einsiedeln, 1824, schreibt: „Der Fürstabt Konrad III. kam öfters von St. Gerold nach Einsiedeln. Bei einer solchen Gelegenheit kaufte er im Jahre 1503 aus seinem eigenen geerbten Vermögen für das Stift eine Alp, Sihlthal genannt, die er ganz zu einer guten Pferdezucht benützte. Wirklich waren auch seine jungen Pferde so berühmt, daß sie in Deutschland und Italien für fürstliche und herzogliche Marställe gesucht wurden.“ Das Sihlthal wurde also anfangs für die Pferdezucht benützt und erst 1544 das erste Senniten dort angestellt. Es geschah dies unter Abt Joachim Eichhorn von Wyl, Et. St. Gallen, der im genannten Jahre nach dem Ableben des Abtes Ludwig Blarer erwählt worden war und unter dem das Stift zu hoher Blüte gelangte. Von seiner Hand findet sich folgender Ratschlag mit geistlichen und weltlichen Amtleuten in betreff Anstellung eines Sennitens im Sihlthal ver<sup>1)</sup>: Zu wissen sei mäglichem, daß der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Joachim von Gottes Gnaden Abt, im nachgeschriebenen Jahr erwählt von den ehrwürdigen Konventherren F. Rudolf Brunold von Rapperswyl, F. Hans Buecher von Einsiedeln, F. Heinrich Kindelmann von Rapperswyl, einen Ratschlag gethan haben mit den erfahrenen weisen Hans Weidmann, derzeit Vogt der Waldstatt Einsiedeln, Konrad Beeler, Ammann des würdigen Gotteshauses Einsiedeln, Konrad Öchsli, Verwalter eines Schreibers des Gotteshauses, Heinrich Öchsli, Schulmeister, Jörg Schnelli, Vogt auf der Gästlingen Berg, ward derselben Tages erwählt dem Gotteshause und uns zu einem Schaffner von uns, Laurenz Wick, derzeit unser Metzger, daß wir ein Senniten sollen versuchen im Sihlthal, auf den Tag, nämlich am Freitag vor Verena im Jahre 1544. Am nachgehenden Tag, als auf Samstag vor Verena ward gekauft in unserm Namen eine Weid am Sihlthal gelegen, nämlich die Rubina, um 50 Pfund Gelds, vom ehrsamem, weisen Hans Weidmann, derzeit Vogt zu Einsiedeln. Dies alles geschah im Jahre 1544. Joachim, Abt zu Einsiedeln.

Zur Bearbeitung und Besorgung der Sihlthalgüter stellte das

---

<sup>1)</sup> D A E. Litt. M. S. 52.

Stift einen Werkmeister oder Sylthalbauer an. In den D A E. findet sich ein Bestallungsbrief für „einen Sylthal Bauren, aus der Amptleuthen Bestallungs Buch vnd anderm zusammen gezogen“, in welchem die Pflichten und Rechte desselben normiert sind wie folgt<sup>1)</sup>:

„Des ersten soll ein jeder Sylthal Baur, dem so die Güter daselbs zuwercken verdingt, vnd geliehen werden, Ihre Fürstl. Gn. vnd dero Gotthaus Nutz vnd Ehr jederzeit mit Trewen, so vil ihm möglich, befürderen, Schaden und Nachteil warnen vnd wenden. Und demnach alle die Güter, so zu dem Sylthal dienlich und gehörig, ordentlich wercken vnd jedes Werk zu seiner Zeit thun, als namblich.

Zum Ersten alle Häg dermassen machen vnd zäunen, daß niemand's dadurch kein Schaden gethan werd. Zu dem auch in den Weyden und Riedtern das alt Holz vnd was vonnöhten säubern, auffbrennen vnd abweg ihun, darmit das Gras darvor wachsen möge. Desgleichen auch die Matten säuberen, Scheerhäuffen brechen und ordentlich bawen. Item so der Hewet komba, die Matten fleißig hewen vnd sich besten Wetters befleissen, damit es ordentlich vnder das Tach komme. Item auch in allen Weyden vnd Riedteren ordentlich strewen vnd riedten; auch die Strewe in den Weyden allenthalben sauber mähen, die Strewe, nit weniger auch das Riedt sauber auffrechen vnd zusammen thun. Item er soll auch in dem ganzen Sylthal Steeg vnd Weeg, insonderheit der Weeg durch die Rubinien hinfür in Ehren halten vnd alle Brücken machen. Fürnemblich soll er alle die Zimmer, so im Sylthal vnn Hadelin seyn, in Tach, Gemach vnd Ehren erhalten vnd haben. Es wäre dann Sach, daß man ein newes Tach machen müßte, alsdann soll man ihm der Billigkeit gemäß nach lohnen. Item auch alle Gräben, so sich auffzuwerffen mangelbar, in seinen Kosten auffwerffen, vnd im Fahl die Syl oder Bäch etwan Schaden thun wollten, soll er so vil möglich wehren vnd der rechten Runz nach richten. Item er soll auch jährlich 40 Schindel-Hälbling zuhen thun, die Schindlen machen vnd ordenlich auffbewegen. Item er soll auch jährlich Bäum zu zweyen Wuhrkästen hawen vnd rüsten und allen Zeug darzu thun; doch soll man ihm allwegen ein Knecht 4. oder 6. ohngefährlich zu Behilff geben, all die Weyl er die Kästen macht. Item ihm für Werkzeug vnn Haußblunder ein-

<sup>1)</sup> D A E. Litt. M. S. 56.

gewisen, soll er in den Ehren, als er ihm überantwortet, widerumb erstatten, den übrigen Werkzeug soll er selbst darthun. Item es soll auch ermelter Sylthal Baur das Haldelin vnd das Ried in der Engg, inmassen von dem Sylthal geschrieben steht, arbeiten. Item er soll auch den Baw fleissig aufzuführen.

Für dieß alles gibt man ihm 115 Gl. I lib. Mehr ein Lundtschin baar Hosen, vnd erhält man ihm 2. Küch; da soll ein Gottshaus eine, vnd er die andere darthun. Wenn er im Alpelin zäunet, gibt man ihm des Tags auff jeden Mann, so er dazu braucht, I lib. Was Fäzmüch, Salz, Mehl vnd anders, so man ihm gibt, anlangt, soll sich nach dem die Käuff gehn, abrechnen."

Man sieht also hieraus, wie das Kloster stets besorgt war für Erhaltung von Hag und March, Steg und Weg, Dach und Gemach, wie die Güter durch Urbarisierung und rationelle Bewirtschaftung gehoben und vor allem, wie durch konsequente Vorsorge (Wuhrenerstellung) einem allfälligen Wasserschaden durch die Sihl vorgebeugt werde.

Im Jahre 1565 erbaute Abt Joachim Eichhorn das stattliche Haus bei der Sylthalhütte am Fuße der Weizlannen. Durch Überschwemmungen wurde dasselbe tief „eingesahrt“ und deshalb 1650 teilweise umgebaut.<sup>1)</sup> Abt Augustin Hoffmann baute im Jahre 1606 im Sylthal auf dem Ochsenboden die Kapelle zu St. Magdalena. Dieselbe wurde den 13. Mai gl. J. in der Ehre der hl. Dreifaltigkeit, Kreuzauffindung, Mariä Himmelfahrt, Johannes Bapt., Maria Magdalena, Augustin, Anton (Abt) und Jodokus geweiht. 1686 erhielt dieselbe ein Glöcklein, gegossen von Johann Füssl in Zürich.<sup>2)</sup>

Den 13. März 1621 erschien Philipp Kündig vor Rat in Schwyz und brachte vor, wie sehr ihm zu guter Kommllichkeit gedient wäre, wenn der Abt von Einsiedeln ihm bewilligen würde, auf dem Ochsenboden einen Käsgaden zu erbauen, und ersuchte deshalb um ein Empfehlungsschreiben. Statthalter und Rat zu Schwyz stellten ihm auch ein solches aus, worin es heißt, daß nach Meldungen vielleicht er oder andere Landleute den Diensten des Gotteshauses vielleicht etwelche Ungelegenheiten verursacht, woran der Rat ein hohes Miß-

<sup>1)</sup> Urbar von Studen.

<sup>2)</sup> G.-F. XLVI.

fallen gehabt und dem Vorweiser des Briefes solches auch vorgehalten und abgewehrt hätten. Wenn aber wider Verhoffen durch andere Landleute in Zukunft Ungebühr dieser Enden verübt werden sollten, so solle der Abt den Rat dessen berichten, und dann wolle derselbe mit den Fehlbaren handeln, daß sie wünschten, sich dessen gemüßigt zu haben. Da aber Philipp Kündig sich aller Gebühr nach einzustellen anerboten habe, werde er mit seinem Begehrn angelegtlich empfohlen.<sup>1)</sup> — Es wurde seinem Gesuche entsprochen.

Den 4. Juni 1632 erhielt Johann Schindler, Gotteshaus- und Waldmann, gewesener Vogt zu Einsiedeln, von Abt Plazidus Reymann das Recht zur Erzgrabung auf Stiftsgebiet als Lehen. Er mußte je den zehnten „Kübel“ mit Erz oder das zehnte Pfund gegossenes Metall dem Gotteshause geben, konnte das Lehen nicht verkaufen und seine Nachkommen hatten dasselbe innert drei Monaten nach seinem Ableben gegen den Lehenschilling wiederum zu empfangen.<sup>2)</sup>

Eine ähnliche Bewilligung hatte der Rat in Schwyz den 29. April 1602 dem Vogt Maderan von Uri erteilt. Das Ratsprotokoll meldet: „Uff disen Tag handt Mine gnedige Herren vf Ansuchen vnd Begehrn Houptman Heinrich Maderanen von Unseren G. L. v. E. von Bry vergünftigett, daß ehr möge In vnserem Landt Erzen suchen vnd daß zechen Jar lang, Jedoch wan ehr suchen welle, daß ehr sich by minen Herren solle ankhünden, damit wan es Innen geliebe, sy auch Lütt mit zu gan verordnen mögendi nach jhrem gefallen. vnd was ehr finden möchte, sol ehr minen Herren mit allen Trüwen offenbaren sinem Anerbieten nach.“

Im Jahre 1613 hatte schon Fürstabt Augustin Hoffmann dem Kaspar Steiner zu Biberegg bewilligt, im Sihlthal unter den Rotannen bei der Kapelle einen Käsgaden zu erbauen. Steiner starb aber noch vor Erbauung desselben und wurde Kaspar Ceberg dessen Kindern als Vogt bestellt. Mit Schreiben vom 22. Mai 1614 bat nun Ceberg den P. Statthalter, das Holz zu diesem Käsgaden durch die Weid Ochsenboden führen und mangelndes im Walde des Klosters hauen zu dürfen.

<sup>1)</sup> D A E. Litt. M. S. 4.

<sup>2)</sup> D A E, Litt. K. S. 204. — Vergl. P. Raymund Nehammer: Zwei Bergfahrten in die „fürchterliche“ Höhle am Diethelm. „Einsiedler Anzeiger“ 1896, Nr. 41—47.

### c) Marchenerneuerungen.

Durch Schiedsspruch Abt Thürings von Disentis vom 8. Febr. 1350 war der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln beendet worden. Mit Urkunde von gleichem Datum gelobten sich die Parteien gegenseitig, dem Schiedsspruch getreulich nachzukommen und jeweilen friedlich die Marchen zu erneuern und zwar innert 8 Tagen nach einer hiezu gemachten Aufforderung. Die erste Erneuerung der Landmarchung zwischen Schwyz und Einsiedeln fand im Jahre 1537 statt. Zwar herrschten seit 1350 wegen der Landmarch im Sihlthal stete Zwistigkeiten, eben weil im Schiedsspruch die Grenzlinie nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bestimmt war. Das Stift legte damals großen Wert auf die Erhaltung einzelner Güter im Sihlthal, indem dieselben namentlich aufgezählt wurden; aber eine eigentliche Grenzlinie festzusetzen, wurde hierüber vergessen und so Veranlassung zu späteren Zwistigkeiten geboten, die nun unter Abt Ludwig II. Blarer beigelegt wurden. Es heißt in der genannten Marchungsurkunde vom 16. Mai 1537: „Nach dem vnd zwüschen vnuß zu Beidenteyllen langzyt spenn vnd mißverstand gewesen ist als von der Lanndtmarch wegen, Dorum vor zyten vnsr frommen allisfordern zu Beidenteylen derselben stößen vff den Ernwirdigen geystlichen herren hern Thüringen, Abte des wurdigen gothuſ zu Tysentis, kommen vnd aber domalen vñ etliche güter, stäfell vnd Lanndtmarchen mye, als dann nothurftig gewesen, vollendet noch vnderscheyden worden, dann das derhalben vñ hiehar allweg spenn gewesen sindt“. Die March beginnt: „Des Ersten an der stagellwandtznaß vff der höchy da die Grüze standt, als der wyßtannenbach in den Horhüttenbach gadt, vnd da dannnenhin die Richtig den Laahen nach an das ortt, da der gatter hangett an Rübinen, vnd Crüzen nach by dem hag nider in den Bach, den man nempt Toßbach, vnd denselben Toßbach nider in die Syll, da man es nempt zu den Bögen an den Marchstein vff dem Vorit des preytten Ryedtshalb, vnd die Richtig über das preytt Ryedt vnden an platten an die Minstre“ <sup>1)</sup> c.) Während also im Schiedsspruch von 1350 faktisch der natürliche Abschluß Stagelwand = Orteggen als

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz, Abt Johannes I., S. 256. — D A E. Litt. K., S. 44.

Grenzlinie angenommen war, ist im Marchungsinstrument von 1537 dieselbe ganz bedeutend nach Nordost verschoben worden und also in der Zwischenzeit u. a. das Ort an Schwyz gekommen.

Ein weiterer Marchuntergang fand 1641 statt. Den 18. Juni d. J. referieren nämlich die zum Marchuntergang zwischen Schwyz und Einsiedeln verordneten Herren vor Rat, wie daß an einigen Orten Marchsteine zu ersehen notwendig sei. Es wurde beschlossen, daß solches baldmöglichst zu geschehen habe.

Im Laufe der Zeit entstanden neuerdings Streitigkeiten wegen der March im Sihlthal. Um dieselben in Güte beizulegen, besprachen sich hierüber im Juni 1680 Fürstabt Augustin II. Reding von Biberegg und Landseckelmeister Reding mündlich, und wurde sodann durch beiderseits abgeordnete Ehrenmittel die March von der Stagelwandsnase bis hinunter in die alte Sihl hinaus erneuert und zur Verhütung künftiger Misshelligkeiten nach Möglichkeit eine gerade Richtung eingehalten. Die Grenzlinie wurde also wiederum etwas verändert. In Folgendem kurz der Inhalt des Marchbrießes, aufgerichtet den 29. Juli 1680.

Fürstabt Augustin II. Reding von Biberegg an einem, sodann Jakob Weber, Ritter und Landammann, und ganz gesessener Landrat zu Schwyz am andern Theil, urkunden: Da wir in Reparierung der Landmarchen gegen das Sihlthal in vielfältige Spän, Missverhältnisse und androhende kostspielige Weitläufigkeiten gegen einander gekommen sind, teils weil solche schon viele Jahre her nicht mehr vereinigt worden, teils versunken sind und man einer- oder anderseits hatte „solche Marchen anderſt nambsen old an verschidlichen orthen haben wellen“, ist zur Vermeidung androhender Streitigkeiten, Kosten und Unfriede durch beidseits abgeordnete Ehrendeputierte eine Mittelmarch errichtet worden, jedoch alten Siegeln und Briefen ohne Nachteil. Vom Gotteshaus waren hiezu verordnet: P. Christoph von Schönau, Dekan, P. Anton von Beroldingen, Statthalter, P. Meinrad Steinegger, Professor der Theologie und Lazarus Heinrich, derzeit Kanzler und des Kleinen Rates der Stadt Zug; von Schwyz: Ritter Jakob Weber, Landammann, Hauptmann Franz Betschart, Landsfähnrich und alt-Landvogt zu Lavis, Hauptmann Franz Ehrler, alt-Landvogt im Thurgau, letztere beide alt-Landammänner, Hauptmann Post Rudolf Reding, Landessecfelmeister, Siebner Johann Leonard

Spörlin, Siebner Heinrich Abegg, Johann Kaspar Steiner, Franz Diethelm Schorno und Hauptmann Johann Rudolf Bellmont von Rickenbach, alle des Rats, Oberstwachtmeister Heinrich Fridolin Reding, Hauptmann Dominik Betschart, Richter Johann Balthasar Dettling und Kirchenvogt Johann Leonhard Wiget von den Landleuten, samt Johann Kaspar Dettling, Landweibel und Franz Viktor Schorno, Landschreiber; von der Waldstatt Einsiedeln: Vogt Gyr, Vogt Wizmann, Vogt Kälin und Statthalter Neymann. Die March geht von der Stagelwandshase bis zur alten Sihl.

Erst diese Landmarch ist identisch mit der heutigen Bezirksgrenze zwischen Schwyz und Einsiedeln, während die Grenzlinie von 1350 und 1537 hiervon abweichen. Der Marchstein bei der Haldeliweid im großen Ried wurde den 5. August 1767 wiederum erneuert. Von Schwyz waren hiebei zugegen Landesseckelmeister Franz Anton von Hospenthal, Kirchenvogt Balthasar Aufdermauer und Sebastian Trütsch von Iberg, nebst Ulrich im Ort und Überreiter Franz Reichmuth, und von Einsiedeln P. Beat Küttel, Statthalter, Peter Fisch, Statthalterei-Schaffner, Josef Birchler, Werkmann im Sihlthal und Josef Adam Fuchs, Marsteller.

Den 24. Juli 1792 wurde obige Landmarch wiederum untergangen und die Marchzeichen erneuert, desgleichen den 23. Juli 1830.

Den 20. Juni 1703 erfolgte die Ausmarchung des dem Gotteshause zugehörenden Schwarzwaldes im Sihlthal, neben dem Stockweidlein und der Allmeind Weiztannen, gegen die Waldleute. Anwesend waren nebst den Abgeordneten des Stiftes und der Waldleute Werkmeister Meinrad Birchler und Sihlthalbauer Kaspar Kälin.

1767 wurde diese March gegen die Weiztannen, den 3 Teilen zugehörend, erneuert, ebenso den 7. Juli 1785.

Den 3. September 1787 erfolgte auch ein Untergang zwischen dem Gotteshauses eigenen Wäldern und Weiden im Sihlthal und den Allmeindwäldern der 3 Teile. Die March fängt an auf dem Hirzhaldeport, wo 3 Häge zusammenlaufen und geht den Lohnen nach, 45 an der Zahl, bis an den Weiztannenriegel, wo die March des Schwarzwaldes anfängt. Dieser Untergang war am genannten Orte der erste, da bis dahin der Hag das Unterscheidungszeichen gewesen war; da aber derselbe da und dort abgängig gefunden wurde, so

fand man für gut, Marchzeichen zu setzen. Den 26. Juni 1809 wurde dieser Marchuntergang erneuert, ebenso den 5. Juli 1836.

#### d) Die Stagelwand.

Dieselbe war 1437 im Besitze der Schwyz, später Allmeind der Waldleute von Einsiedeln und wurde 1561 dem Andreas Müschlin von Schwyz um 600 Pfund oder 240 gute Gulden verkauft. Später wurde vom gesessenen Landrate in Schwyz einzelnen Landleuten erlaubt, in der Stagelwand Wald auszutreten und das Land urbar zu machen. So wurde den 22. Mai 1591 vom gesessenen Landrat dem Martin Fuchs auf sein freundliches bitten und Begehren ein Teil Allmeind an Holz unter der Stagelwand am Weg, wie bereits ausgezeichnet, bewilligt aufzuthun und zu „schönen“ und für sich und seine Erben 20 Jahre für Eigen zu haben. Nachher soll dieser Teil wieder Allmeind sein, „ald er oder sine Erben mögen dan etwas witer's Gunnst ann minen Herren habenn“. Den 12. April 1592 wurde sodann dem Bernhard Schatt bewilligt, dem Martin Fuchs sieben Kühe in die Stagelwand in's Lehnen zu geben. Fuchs hatte also von seinem Rechte bereits ausgiebig Gebrauch gemacht. Den 25. August 1592 übergab der Rat dem Gilg Fündely einen „Plätz“ in der Stagelwand zu nutzen, so lange er lebe. Unterm 10. Mai 1610 begehrten Vogt Schuler und Jakob Abegg vor Rat ein Stück Wald in der Stagelwand für Eigen. Es wurden Kommissar Horat und Vogt Ehrler abgeordnet, dasselbe zu besichtigen. — Als ein weiterer Besitzer eines Anteils Stagelwand erscheint 1645 Martin Gasser. Den 7. Dezember wurde demselben bewilligt, daß er in der Alpfahrt Stagelwand ein Mehreres aufzthun möge, mit dem Geding, daß wenn inskünftig der eine oder der andere Landmann eine Hütte dorthin bauen wollte, ein solcher es nicht thun möge, außer er habe dem Martin Gasser den gebührenden Abtrag gethan. Den 18. Aug. 1646 wurde dem gleichen Gasser ein Stück Wald in der Stagelwand aufzuthun bewilligt und für Eigen gegeben, doch solches vom Seckelmeister Michael Schorno und Fähnrich Johann Kaspar Abyberg zuvor besichtigt und ausgezeichnet werden. Dieses Waldes wegen wurde sodann den 28. September 1646 vor Rat referiert, wie der selbe von Landammann Georg Aufdermauer und Seckelmeister Michael Schorno in Augenschein genommen und ausgezeichnet worden sei. Es

wurde diese Ausmarchung gänzlich ratifiziert und solle dieses Stück Allmeind dem Martin Gasser als Eigentum zugehören und niemand sich unterfangen, ihm hierin Eintrag zu thun. Es wurde ihm auch eine Erkanntnis erteilt, worin er sehen könne, wie weit er ausmarchen möge.

Den 27. September 1649 wurde sodann dem Hans Abegg am Steinerberg ebenfalls ein Stück Allmeind in der Stagelwand geeignet und gegeben, jedoch daß er weiter nichts aufthun noch einhagen solle, als was ihm vom Seckelmeister Michael Schorno verzeigt und ausgemacht worden sei.

Den 9. Dezember 1662 wurde vor gesamtem Rat dem Fähnrich Leonhard Lindauer, Wirt zu Einsiedeln, bewilligt, ein Allmeindplätzlein, an dem kleinen Stagelwändlin gelegen, mit seinem Vieh auch nutzen zu mögen, jedoch solle solches nicht Eigen, sondern Allmeind sein und verbleiben.

Den 8. April 1664 wurde die Alpfahrt die große Stagelwand von Lieutenant Mathias Stadler um 400 Münzgulden zu Handen der Landleute als Allmeind vom gesessenen Landrate zurückgekauft. Es scheinen jedoch deswegen Unruhen entstanden zu sein, wenigstens meldet das Ratsprotokoll vom 18. April 1664: Wegen der Stagelwand ist auch Anzug geschehen und hierüber erkennt, daß die Stagelwand Allmeind sein und verbleiben soll und soll deswegen kein fernerer Anzug geschehen bei 100 Pfund Buße.

Den 13. April 1666 wurde jedoch die große Stagelwand bereits wieder an den früheren Besitzer, Lieutenant Mathias Stadler, vom gesessenen Landrat als Eigentum verkauft. Der Kaufbrief führt aus: Weil ein großer Teil dieser Alpfahrt zuvor bereits Eigentum des Käufers gewesen und von ihm erkaufst worden, sodann wir befunden, daß genannte Alp für unsere Gemeinschaft durch die nächsten Jahre zu nutzen untauglich würde, da inzwischen alle Abzuggräben, Häge, Hütten und Melkgaden in merklichen Abgang gekommen sind, also geben wir ihm die genannte Alpfahrt Stagelwand hiemit zu Eigentum, auch was zuvor nicht Eigen war, mit Hag und March samt aller Zubehörde und Gerechtigkeit, wie dieselbe bisher von den Gasser und vorherigen Besitzern besessen und genutzt worden ist, damit zu schalten und zu walten, wie auch zu kaufen und zu verkaufen nach

seinem, des Käufers Belieben und Gefallen, um den ehevorigen Preis von 400 Münzgulden, welche hiemit wiederum gegen einander bezahlt sind, mit etwas Nachzug, die Häge und Abzugsgräben zu verbessern. Es stoßet diese Alpfahrt untenher an den Ochsenboden, einerseits an Ruffen oder Klein-Stagelwändlin bis an die große First, anderseits an das Gotteshauswändlin. Es siegelt Oberstwachtmüeister Kaspar Abyberg, derzeit Landammann und Landeshauptmann zu Schwyz.

Stadler war nun Eigentümer der großen Stagelwand und ver-tauschte dieselbe mit dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln gegen die Weid Großgünzli am Katzenstrick wegen „beiderseits verhoffenden bessern Nutzens“. Laut Kauf- und Tauschbrief vom 29. Januar 1671 über-giebt Lieutenant Mathias Stadler, des Rats und gewesener Obergott in den Höfen, dem Gotteshouse seine große Alp, die Stagelwand genannt, welche er erstens von den Gasser'schen Erben, hernach von seiner Obrigkeit, einem zweifachen Rat und den Landleuten von Schwyz er-kaust und bisher ruhig besessen hat, zu Eigentum mit allen Rechten und Freiheiten, Steg und Weg, Hag und March, wie solche an ihn gekommen ist, frei, ledig und los und weder mit Gültten, Zinsen und Zehnten, noch sonst irgendwie beladen oder beschwert. Die Stagel-wand grenzt untenher an den Ochsenboden, einerseits an die Runsen hinauf unten an die Stagelwand, oben an die Großfirst und an den Fluhberg und an des Gotteshauses Weni. In dieser Alpfahrt sind auch inbegriffen die beiden Sienen und gehört hiezu die Hälfte Käss-gaden auf dem Ochsenboden auf der rechten Seite des Eingangs, dessen andere Hälfte des Seckelmeister Hans Leonhard Lindauer sel. Erben zusteht. Hingegen übergeben P. Basilius Stricker, Dekan, und P. Othmar Reuthin, Statthalter, namens dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln dem Obergott Stadler die Weid, Obergünzli genannt, auch mit aller Gerechtigkeit, Steg und Weg, Hag und March, wie selbige an das Gotteshaus gekommen und von demselben bisher besessen worden, auch frei, ledig und los, weder mit Zinsen, Gültten, Zehnten, noch etwas anderm beschwert, zu Eigentum. Dieselbe stoßt an die Hundwylern, an Georg Zehnders Weid, an Georg Ochsners sel. Weid und an die Altmatt. Jeder Teil kann die ertauschten Weiden für sich, seine Nachkommen und Erben ruhig besitzen, nutzen und nießen und damit gleich wie mit andern, eigenen Gütern schaffen,

schalten und walten nach Belieben, ohne jede Einrede solche verkaufen, verschenken, vertauschen und sonst damit nach Wohlgefallen verfahren. Jedoch ist beiderseits hierin ausbedungen und verboten, daß wenn je ein Teil oder dessen Erben und Nachkommen über kurze oder lange Zeit seine eingetauschte Alp oder Weid inner- oder außerhalb des Landes verkaufen würde, alsdann dem fürstlichen Gotteshaus das Zugrecht zu der Günzlisweid, auch dem Obergvogt Stadler, seinen Erben und gemeinen Landleuten zu Schwyz zu der Stagelwand vor mänglichen zustehen und gebühren soll, in der Form und Weise, wie der Kauf ergehen möchte. Fürstabt Augustin II. Reding von Biberegg und Obergvogt Stadler siegeln.<sup>1)</sup>

Das Original-Concept zu obigem Tauschbrief enthält noch die Bemerkung: Letztlich hat Stadler seine erste Anforderung, was die Stagelwand mehr im Wert als besagte Weid sein möchte, auf freundliches Zureden der nachbenannten geistlichen und weltlichen Herren Thro hochfürstlichen Gnaden Diskretion, seiner geliebten Hausfrau nach Dero gnädigem Belieben mit gebührendem Nachzug oder Überschuss zu begegnen, remittiert. Hiebei waren anwesend P. Dekan, P. Statthalter, Stadler, Vogt Wyßmann, Vogt Kälin, Seckelmeister Zingg, Franz Öchsli, Hans Jossi.

Dieser mit Stadler getroffene Tausch, welchen das Gotteshaus vermöge vorliegenden Sigillen und Briefen von gesessenen und dreifachen Räten für unaufheblich glaubte, wurde jedoch von den gemeinen Landleuten an der Landsgemeinde zurückerkannt. Es erschienen zwar am folgenden Tage etwelche Landleute vor dem gesessenen Landrate in Schwyz und brachten vor, wie sie an der Landsgemeinde aus übler Information Bedenken gemacht hätten, den Tausch um die Stagelwand und Günzlisweid zu ratifizieren. Weil sie also um der Sachen Bewandtnis nicht genügsame Information gehabt, stellen sie nun das Begehren, den ermeldeten Tausch zu bestätigen. Landvogt Stadler mußte sich sowohl der Günzlisweid als der Stagelwand entschlagen und die ihm hiefür versprochene Zahlung acceptieren. Hierauf wurde der Tausch zu Handen des Landes ratifiziert, die beiderseitige Terri-

<sup>1)</sup> Stadlers Siegel stellt ein Wappenschild, schrägrechts geteilt, dar. Die rechte Hälfte zeigt drei Querbalken, die linke eine Lilie, Helmzeichen eine Lilie. Spruchband: S. Mathias Stadler.

torial-Gerechtigkeit vorbehalten und beschlossen, an erstmüngiger Landsgemeinde hierüber die fernere Disposition zu machen. Da aber das Kloster mit Recht befürchten mußte, daß die Landsgemeinde wiederum zu seinem Schaden in eine Abänderung eintreten könnte, verblieb die Stagelwand den Schwyzern.

Wahrscheinlich wurde diese Alpfahrt nun verpachtet. Wenigstens wurde vom Landrat 1679 dem Ratsherrn Franz Diethelm Schorno bewilligt, ausländische Kühe in die Stagelwand zu nehmen, jedoch solle es gesunde und frische Habe sein. Derselbe kaufte sodann die Stagelwand 1683 zu Eigentum.

Den 9. Oktober 1683 urkunden nämlich Hauptmann Franz Betschart, Landesfähnrich und derzeit Landammann, Räte und gemeine Landleute in Kraft eines dreifachen Landrates :

Da Ratsherr und Landesschulmeister Johann Kaspar Dettling geziemend eröffnet, wie er bevollmächtigt und beauftragt gewesen sei, sich um einen Käufer zu der großen Stagelwand zu bewerben und er sodann auf Ratifikation hin in Gegenwart und vermittelst der hiezu verordneten Häupter und Mitherren, als Landammann Jakob Weber, Statthalter Post Rudolph Reding, Siebner Johann Leonhard Spörlin, Gesandter Augustin Inderbizin, Richter Hans Balthasar Stadelin und Landschreiber Viktor Schorno, mit Ratsherr und Hauptmann Franz Diethelm Schorno sich in einen Kauf eingelassen habe wie folgt:

1. Habe Hauptmann Schorno als Käufer dem Lande Schwyz zu begüten versprochen siebenhundert Münzgulden, welche Summe an seines „Herren Schweheren vnd Vatteren“ ebrigkeitlichen Ansprache solle abgestossen werden.
2. Sodann soll besagte große Stagelwand dem Käufer als Eigentum zu besitzen, nach Belieben zu nutzen und zu nießen, damit zu schaffen, schalten und walten, mit den Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche von uns bisher sei besessen worden, verkauft und zugeeignet sein und verbleiben.
3. Hauptmann Schorno als Käufer und ein jeweilen nachfolgender Besitzer soll die genannte Stagelwand nicht veräußern, beschweren, noch außer Landes verkaufen mögen, widrigenfalls solche ohne Erstattung der Zahlung wiederum dem Lande zugesallen sein solle.

Da nun wir betrachtet, daß von der sogenannten Stagelwand bisher uns wenig Nutzen erwachsen ist, auch solche gemein nutzen zu lassen nicht bequem, noch weniger ratsam erscheinen will, also haben wir obigen Kauf der großen Stagelwand, ob sich an den Fluhberg, einerseits an die kleine Stagelwand, anderseits an das Gotteshauswändlin, und sich an unsern Wald stößend, nach Inhalt obiger Punkten bestätigt und ratifiziert. sig. Johann Franz Abegg, Landschreiber. Das Landessiegel ist aufgedrückt.<sup>1)</sup>

Bei obiger March ist zu beachten, daß unten nicht mehr das Sihlthal resp. der Ochsenboden als Anstoß genannt wird, wie im Tauschbrief von 1671, sondern „unser Wald“. Die Schwyzer sprachen nämlich nunmehr den zwischen dem Ochsenboden und der Stagelwand liegenden Wald als Eigentum an und es herrschten eben deswegen tiefgehende Streitigkeiten, wie wir weiter unten sehen werden. Wahrscheinlich waren dieselben auch Schuld und Ursache gewesen an den etwas eigentümlichen Schlussnahmen des Landrates und der Landsgemeinde bei Aufhebung des Tausches von Stagelwand und Günslisberg. Auch diesmal beunruhigten sich die Gemüter und es meldet das Landbuch „den Kauff der Staffellwandt betreffend“<sup>2)</sup>: „Indemme dato vor ganz versambter Meyenlandtgemeindt durch Johann Sebastian Trütschen Einicher Anzug gemacht worden, was massen Ein gewüsser Kauff der Grossen Staffelwandt halb durch Hrn. Gsandten Franz Diethelm Schorno Ergangen sein solte, deßwegen dan Unzere Gnädige Herren vndt Obern, Landtamman, Räth vndt gemeine Landtlüth unterschiedlich vndt vmbständlich berichtet worden, derohalben Auch Erkhendt, daß Angeregter Kauff vndt Märkt Lauth Ergangnen buochstabenz, wie selbiger dem Herren Landseckhellmeister behendiget worden, durchauß guoth geheißen vndt zuo krefften bestettet sijn solle. Actum den letzten Sontag in dem Aprellen Anno 1684. Jo. Diethl. Schorno, Landtschrbr.“

Im Kaufbrief um die Stagelwand war zwar dem Käufer zur Pflicht gemacht, dieselbe in keiner Weise zu „beschweren“, also nichts aufzusetzen, ansonst solche ohne Erstattung der geleisteten Zahlung von sich aus wieder dem Lande zugefallen sein solle. Jedoch schon den

<sup>1)</sup> Original, Privaturkunde.

<sup>2)</sup> Nothing, Landbuch, S. 178.

6. Februar 1690 errichtete Ratsherr Franz Diethelm Schorno zu Gunsten von Johann Balthasar Inderbitzin in Morschach eine Handschrift um 40 Pfund Gelds Schwyzer Währung, haftend auf der kleinen und großen Stagelwand. Als Anstöße werden genannt: oben das Wändli, unten der Ochsenboden, nebenhalb des Gotteshauses Wäni. Die Handschrift ist unterschrieben und besiegelt von Landschreiber Schorno.<sup>1)</sup> Die Errichtung dieser Handschrift scheint mit Consens des Landrates geschehen zu sein, da sie sonst laut Landrecht verboten gewesen wäre.<sup>2)</sup>

Es scheinen auch wegen Errichtung der Handschrift auf der Stagelwand bei den Landleuten Beunruhigungen entstanden zu sein, so daß sich die Landsgemeinde zu nachfolgender Erläuterung veranlaßt sah: „Diß artic. halber ist erleütert, daß die allmenden, so mit vorwüssen vndt güethheissen der Landleuten von gesäzenem Landstrath oder grössern gewälden öffentlich verthaufft wurde, gleichwie die groß Staggelwand vermög Einer Landsgemeindterkantnuß an H. Haupt. Franz Diethelm Schorno vor demme erthaufft worden, mit in obigem artic. deß rechtenß vermeint seyen. Zu dem andern, was auf die ermelte Staggelwand gesetzt worden, so viel da den rechtmäßigen Satz haben und gültig sein solle, also solle auch auf andere dergleichen rechtmäßig oberkeitlich verkaufende Allmenden als Eigentum mögen gesetzt und gelehnt, auch Geld aufgenommen werden.“<sup>3)</sup>

Unterm 15. Januar 1686 wurde auch ein Stück Allmeind bei der Stagelwandsnase hinunter an die drei Teile von Einsiedeln verkauft.<sup>4)</sup>

Den 26. April 1738 wurde durch Kanzler Jüz namens dem fürstlichen Gotteshause Einsiedeln vor dem Rat in Schwyz Anzug gemacht, wie Anton Schibig seine Stagelwand dem Gotteshause habe verkaufen wollen. Es habe aber dieser Kauf ohne Consens und Be willigung der Landsgemeinde nicht angenommen werden wollen, um so mehr, weil ehevor die Stagelwand auch der Waldstatt Einsiedeln

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Das Wappen im Siegel stellt ein Kreuz mit zwei auswärts gekehrten Halbmonden dar.

<sup>2)</sup> Rothig, Landbuch, S. 185.

<sup>3)</sup> Rothig, Landbuch S. 185.

<sup>4)</sup> Abgedrungene Würdigung S. 81.

verkauft werden und deswegen Mißhelligkeiten entstanden seien. Man finde sich deshalb veranlaßt, zu vernehmen, ob ein bezügl. Anzug an der Landsgemeinde übel aufgenommen und nicht zu Gunsten des fürstlichen Gotteshauses verstanden werden möchte, in welchem Fall dem Schibig sein Ansuchen gänzlich werde abgeschlagen werden. Es wurde hierüber befunden, daß weil solcher Verkauf nicht werde bewilligt werden, zur Ausweichung von zu besorgenden Verwirrungen kein Anzug geschehen, auch der Acceß nicht gestattet sein solle.

## V. Vergleich wegen dem Stagelwandwald 1710.

Zwischen den zwei Alpfahrten Sihlthal und Stagelwand dehnte sich ein großer Wald aus, der Stagelwandwald. Wem gehörte nun derselbe zu? Das Gotteshaus Einsiedeln sprach denselben als Eigentum an vermöge des Wagnerischen Kaufes vom Jahre 1503; die Schwyzler hingegen stützten ihre Ansprache an solchem auf ihr Landrecht, wonach der Stagelwandwald als Hochwald der Hoheit zuständig und folglich im Wagnerischen Kauf weder gemeint noch begriffen sein könne. Wie bereits oben gesehen, waren die Schwyzler eifrig bemüht, durch Waldrodungen einzelne Stücke des Stagelwandwaldes zu Weide-land umzuwandeln, ohne daß hiegegen Einsprache erhoben wurde. Erst als im Jahre 1672 dieser Wald zum größten Teile ausgestoakt werden sollte, machte das Gotteshaus sein Anspruchsrecht geltend und es entstanden hieraus langwierige Zwistigkeiten.

Den 11. Oktober 1672 erschien Hauptmann Johann Leonhard Ryd vor Rat in Schwyz und gab zu vernehmen, wasmassen er die gnädige Bewilligung verlange, daß man ihm das Holz in zwei Wäl dern, von denen der eine zur Stagelwand gehöre und vor sich an die Landmarch, einerseits und unten an den Ochsenboden, oßich an die Stagelwand stoße, der andere an der Tierfedern liege, auch von dem hintern Eggen bis an das große Horn sich lenke, zu seinem verhoffenden Nutzen zueignen wolle, welches Holz er nach Römmlichkeit hinweg zu thun, auch nach dem Abführen des Holzes den ledig stehenden Boden nach Möglichkeit abzufäubern sich erbiete. Der Rat beschloß, daß Hauptmann Ryd krafft dem mit ihm gemachten Verkommnis das im besagten Bezirk gelegene Holz nach seinem Gefallen in oder außer Landes verkaufen, verschaffen und verhandeln möge und er hiebei